

## Vollzug des Infektionsschutzrechts

### Aktualisierung des Rahmenhygieneplans für Schulen

- Ab **09.12.2020** gilt die **Zehnte** Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
- Die zuständigen Gesundheitsbehörden beobachten das Infektionsgeschehen und ordnen individuelle Maßnahmen an
- Generelle Maskenpflicht (**Klarsichtmasken sind in der Regel nicht zulässig**) im Unterricht am Sitzplatz und auf dem gesamten Schulgelände für alle Schüler und Lehrkräfte
- Achtung! Für Tragepausen (MNB) ist zu sorgen, möglich bei Stoßlüftung in Räumen am Sitzplatz und auf dem Pausenhof, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann
- **Praktischer Sportunterricht ist bis auf weiteres ausgesetzt**
- Schulische Ganztagsangebote: Maskenpflicht am Sitzplatz bzw. in der festen Gruppe für alle Kinder und Betreuer
- Schulbesuch bei Corona spezifischen Krankheitssymptomen nicht möglich (**Regelungen zur Wiederezulassung zum Schulbesuch siehe RHP vom 11.12.20**)
- Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen für Grundschüler möglich
- Ab Jahrgangsstufe 5 bleiben die Schüler zunächst daheim, ein Schulbesuch ist wieder möglich, wenn mindestens 48 Std kein Fieber auftritt und auch im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen Symptome zeigen bzw. eine Covid-19-Infektion ausgeschlossen wurde
- Gruppenarbeiten nur bei Mindestabstand von 1,5 Metern, Partnerarbeit mit unmittelbarem Sitznachbarn oder **mit Mindestabstand von 1,5 Metern bei unterschiedlichen Partnern möglich (Mindestabstand von 1,5 Metern gilt auch, wenn bei der Partnerarbeit mit Sitznachbarn aus zwingenden Gründen keine MNB getragen werden kann)**
- Das Gesundheitsamt kann als Einzelmaßnahme den Mindestabstand von 1,5 Metern in den Unterrichts- und OGTS -Räumen anordnen. Ist dies nicht möglich, könnte der Präsenzunterricht eingestellt werden.
- Wenn der Mindestabstand angeordnet wird, richtet sich der Präsenz- und Distanzunterricht nach den pädagogischen und räumlichen Gegebenheiten der einzelnen Schulen und der Schulart.
- Falls es zum Distanzunterricht kommen sollte, siehe „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“ (KMS vom 01.09.2020)
- In Absprache mit dem Träger und Kooperationspartnern gelten die Regelungen für alle Beschäftigten! Sinngemäße Anwendung für die HPT SVE!

## Interne Ergänzungen in der Heinrich-Schaumberger-Schule

- Maskenpflicht muss befolgt werden (Konsequenzen bei Nichtbeachtung)
- Aktuelle Pressemitteilung Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 10.11.2020, „...weil Schüler wegen der Schulpflicht das Tragen einer MNB nicht vermeiden könnten, verlange der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedoch, dass ihnen während Pausen im Freien und unter Einhaltung des Mindestabstands eine Tragepause ermöglicht werde...“
- Intensives Lüften alle 20 Minuten (Eltern über entsprechende Kleidung informieren)
- Regelmäßige zusätzliche Desinfektion/**Reinigung** der Türklinken und Lichtschalter durch das pädagogische Personal
- Händewaschen so oft wie nötig
- Täglicher Wechsel der MNB, Ersatzmasken wünschenswert
- Versetzte Pausen mit festgelegten Orten
- Festgelegte Betreuungspersonen mit fester Zuordnung zu Gruppen/Klassen, keine Durchmischung
- Mittagessen nur möglich bei Einhaltung des Mindestabstandes
- Fremdpersonen, die das Schulhaus betreten, müssen sich in die Listen (Ordner beim Hausmeister) eintragen
- Die Beschilderungen auf dem Schulgelände sind zu beachten
- Der Aufenthalt auf den Fluren ist auf ein Minimum zu beschränken
- Keine Nutzung der Garderoben
- Die Teilnahme an der OGTS ist vorübergehend freiwillig (siehe entsprechender Elternbrief, der bereits ausgeteilt wurde)
- Sollte das Gesundheitsamt Coburg **die Einstellung des Präsenzunterrichts (Wechsel-/Distanzunterricht)** anordnen, werden die dazugehörigen aktuellen Regelungen zeitnah bekannt gegeben
- Procedere bei positiver Testung: weitere Maßnahmen über das Gesundheitsamt

Für den Schulbetrieb wichtige Regelungen und Maßnahmen aus der **Zehnten** Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

- MNB: Kinder sind bis zum 6. Geburtstag von der Tragepflicht befreit. Für eine weitere Befreiung der Trageverpflichtung benötigt es eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält. Das Abnehmen der MNB ist zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung zulässig. Maskenpflicht besteht auch für die Schülerbeförderung.
- Schulen: Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen sowie die Mittagsbetreuung an Schulen im Sinne des BayEUG sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird. Zu diesem Zweck haben die Schulen und die Träger ein Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.  
**Berufsorientierungsmaßnahmen sind bis zu einer Inzidenz von 200, ab 200 jedoch nicht mehr an außerschulischen Lernorten möglich.** Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. Tragepausen: Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassenzimmers sowie kurzzeitig während der Pausen auf den unter freiem Himmel gelegenen Teilen des Schulgeländes, solange dabei verlässlich ein ausreichender

Mindestabstand eingehalten wird. Wird der Trageverpflichtung nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen. Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen.

- Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz größer 200: an allen Schulen mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie der Abschlussklassen ist ab der Jahrgangsstufe 8 durch geeignete Maßnahmen wie insbesondere durch Wechselunterricht sicherzustellen, dass auch im Unterricht zwischen allen Schülern und Lehrkräften ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann.
- Regelung bei einer 7-Tage-Inzidenz größer 300: die zuständige Kreisverwaltungsbehörde trifft im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unverzüglich weitergehende Anordnungen, z.B. die weitergehende Einschränkung des Schulbetriebes.

Stand: 14.12.2020 Petra Fechner, Sandra Müller